

23./II. 1917

Englands Antwort auf den verschärften U-Boot-Krieg.

Verschärfte Drangsalierung der neutralen Schiffahrt.

London, 21. Februar.

Das Reutersche Bureau meldet:

„London Gazette“ veröffentlicht eine Bekanntmachung, die erklärt, daß das deutsche Memorandum über den Unterseebootkrieg in krassem Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechtes, den Forderungen der Menschlichkeit und den Pflichten des Feindes stehe. Die Tätigkeit des Feindes mache es für England nötig, weitere Maßregeln zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die in dem ernstesten Bestreben ergriffen worden seien, zu verhindern, daß Gebrauchsgüter irgendwelcher Art die Länder des Feindes erreichen oder verlassen könnten.

Zu diesem Zwecke würden Schiffe, die Waren mit feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprunges führten, der Aufbringung und Beschlagnahme unterworfen sein, wenn sie nicht den englischen oder alliierten Streitkräften reichlich Gelegenheit böten, ihre Ladung zu untersuchen; ebenso würden solche Güter der Beschlagnahme unterworfen sein.

Es sei deshalb vorgesehen, daß ein Schiff, das auf See auf dem Wege zu oder von einem Hafen in irgendeinem neutralen Lande, das Zugangsmöglichkeiten zu dem Gebiete des Feindes hat, angetroffen wird, ohne einen Hafen Englands oder der alliierten Gebiete anzulafen, als ein Schiff angesehen werden solle, das Waren mit Bestimmung für den Feind oder feindlichen Ursprunges führt, bis das Gegenteil festgestellt sei. Es soll zur Untersuchung aufgebracht und, wenn nötig, vor einem Preisengericht abgeurteilt werden.

Jedes Schiff, das Waren mit Bestimmung für den Feind oder feindlichen Ursprunges führt, soll der Aufbringung und Beschlagnahme wegen Führung solcher Waren unterworfen sein. In dem Falle, daß es sich um irgendein Schiff handelt, das einen der festgesetzten britischen oder alliierten Häfen zur Untersuchung der Ladung anläuft, soll kein Beschlagnahmeurteil nur auf Grund der Mitführung Güter feindlichen Ursprunges oder mit Bestimmung für den Feind gefällt werden und es soll nicht von vornherein die Annahme betreffend den feindlichen Ursprung oder die Bestimmung für den Feind bestehen. Güter, bei denen bei der Untersuchung des Schiffes festgestellt wird, daß sie feindlichen Ursprunges oder für den Feind bestimmt sind, würden der Beschlagnahme unterworfen sein.